

AL T E N B Ü R E N

TEILBEBAUUNGSPLAN "AN DER HAAR" M: 1:1000



- Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG -
- 1. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1980
 - 2. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1984
 - 3. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1984
 - 4. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984
 - 5. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1987
 - 6. Änderung : In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1990



Zur 1. Änderung:
Garagen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind auf den dafür vorgesehenen Flächen sowie auf den überbaubaren als auch nicht überbaubaren Flächen an geeigneter Stelle zulässig.

Zur 3. Änderung:
Die im östlichen Plangebiet vorgesehene Fußwegverbindung von 2,00 m wird auf 4,00 m Breite erweitert und hat den Charakter einer Wohnstraße. Die Grundstücke zur B7 hin gelegen, an der südlichen Grenze des Plangebietes, sind mit Ausnahme des Tankstellengrundstücks ohne Tür und Tor zur B7 hin einzulassen. Die Anlegung jeglicher Zugänge ist auszuschließen.

Zur 4. Änderung:
Flur 6 Flurstück 275 u. 276 Die Baugrenze werden so geändert, daß eine Teilung des Grundstücks und die Bebauung mit zwei Wohnhäusern möglich ist.

WEITERE FESTSETZUNGEN

HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
DACHDECKUNG: NUR IM SCHIEFERTON
AUSSERE WANDFLÄCHEN: WENN FASSADENPLATTEN, DANN NUR IM SCHIEFERTON; PUTZFLÄCHEN: HELL, SOCKEL: DUNKEL, DER BEREICH DES GEGENZEICHNETEN SICHTDREIECKS IST 0,70 m ÜBER O.K. STRASSE FREIZULEGEN UND ZU HALTEN.

BEGRUNUNG DER PRIVATEN FLÄCHEN: JE ANGEFANGENE 100 qm / GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN HOCHSTÄMMIGER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU HALTEN. BAUME IN GRUPPEN PFLANZEN. 1/3 NADEL- UND 2/3 LAUBHOLZ. VORHANDENES GRÜN IST WEITGEHENDST ZU ERHALTEN.

PRIVATE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN: SIE SIND DICHT MIT STRAUHWERK UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN UND ZU HALTEN.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN: SINNGEMÄSS WIE VOR.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNVO SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN, SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG.

LADENVORBAUTENGARAGEN, ANBAUTEN, ERKER, VORDÄCHER UND EINGANGSÜBERDACHUNGEN KÖNNEN ALS FLACHDACH ODER MIT EINER GERINGEREN DACHNEIGUNG ALS FESTGESETZT AUSGEBILDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN:

GEM. §§ 2 UND 9 BBAUG VOM 23.6.1966 (BGBL. I S. 341), § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1966 UND § 4 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NW

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE		SPORTPLATZ
04	GRUND-FLÄCHENZAHL		STRASSEN-VERKEHRS-FLÄCHEN		SPIELPLATZ
04 06	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLN		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN		ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE MIT TENNISPLATZEN
I	EINGESCHOSSIG		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
II	HÖCHSTGRENZE ZWEIFGESCHOSSIG		FLÄCHEN FÜR GARAGEN		BAUGRUNDSTÜCK GEM. § 9(1) BBAUG, HIER: TANKSTELLE
II	ZWINGEND ZWEIFGESCHOSSIG		UMFORMER-STATION		NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
O	OFFENE BAUWEISE		WASSER-FLÄCHEN		BESTEHENDEN GRENZLINIEN
	HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GEM. § 22(4) BAUNVO		FLÄCHEN FÜR DIE LAND-WIRTSCHAFT		GEPLANTE GRENZLINIEN
	BAULINIE		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSBEREICHE
	BAUGRENZE		PRIVATE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN		VERMESSUNGS-BEZUGSPUNKT
	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEGLEITUNGSBEREICHES		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN		BESTEHENDE GEBÄUDE
					GEPLANTE GEBÄUDE
					SICHTDREIECK

AUFGESTELLT AUF DER PLANUN-TERLAGE DES KATASTERAMTES

FÜR DIE STÄDTLICHE PLANUNG

BRILON, 1. DEZEMBER 1966
ARCHITEXTURBÜRO NICKOLAY

DIESER PLAN IST GEM § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1966 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 3.5.1966 AUFGESTELLT WORDEN

Altenbüren DEN 6.8.1966
BURGERMEISTER RATHSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEM § 2(6) BBAUG VOM 23.6.1966 IN DER ZEIT VOM 2.2.1966 2.3.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Altenbüren DEN 6.8.1966
DER BURGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM § 16 BBAUG VOM 23.6.1966 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE AM 9.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

Altenbüren DEN 6.8.1968
BURGERMEISTER RATHSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 6 BBAUG VOM 23.6.1966 MIT VERFUGUNG VOM 3.3.69 GENEHMIGT WORDEN

Arnsberg DEN 19.3.69
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE BEKANNTMACHUNG GEM § 12 BBAUG VOM 23.6.1966 IST AM 31.3.69 VERÖFFENTLICHT WORDEN. DER PLAN LIEGT AB 1.4.69 ÖFFENTLICH AUS. ER IST AN 14.4.69 KRAFT GETRETEN

Bigge DEN 14.4.1969
DER AMTSDIREKTOR

Zur 5. Änderung:
a) im nördlichen Teil der im Bereich des Grundstücks Gemarkung Altenbüren, Flur 5, Flurstück 303 gelegenen öffentlichen Grünfläche anstelle der Festsetzung „Tennisplätze“ einen „Kleinspielfeld“ ausgewiesen wird,
b) anstelle der im östl. u. südl. Teil des Grundstücks gelegenen Grünstreifen, ein „Lärmschutzwall“ mit zwingend vorgeschriebener Bepflanzung festgesetzt wird,
c) die Festsetzung des im nördlichen Bereich des Grundstücks gelegenen offenen Wasserlaufes entfällt.

Zur 6. Änderung:
Die überbaubare Fläche, Flur 5, Flurstück Nr. 305 wird in westlicher Richtung um 4,00 m erweitert.

